

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-55000
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1053/70/205-2022/85132

Dresden,
1. Juni 2022

Kleine Anfrage des Abgeordneten Frank Schaufel (AfD)

Drs.-Nr.: 7/9825

Thema: Abrechnung von Antigenschnelltests über die Testverordnung sowie Verwaltungskosten der KVS

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Die Anfrage dient der Aktualisierung der Daten aus Drs. 7/6723.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie hoch waren monatlich jeweils die nach §14 Abs. 1 der Testverordnung gemeldeten Beträge der KVS bis dato und wie hoch waren jeweils die monatlichen Gesamtausgaben in Sachsen für Leistungen nach der Testverordnung? (Bitte einzeln nach den in §14 Abs. 1 Nr. 1-9 Testverordnung genannten Daten sowie der Gesamtsumme aufschlüsseln.)

Die Staatsregierung erhebt hierzu keine Angaben. Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen (KVS) führt diese Aufgabe als Selbstverwaltung in eigener Verantwortung aus. Die KVS hat die Angaben auf Nachfrage zur Verfügung gestellt.

Die von der KVS nach § 14 Abs. 1 der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (TestV) an das Bundesamt für Soziale Sicherung gemeldeten Beträge sind in Tabelle 1 der Anlage aufgeführt. Dabei wurden die bereits in Drucksache 7/6723 gemeldeten Daten bis Mai 2022 fortgeführt. Die gemeldeten Beträge entsprechen unter Berücksichtigung von Abrechnungskorrekturen und laufenden Prüfverfahren den monatlichen Auszahlungen an die Leistungserbringer.

Frage 2: Wie viele Beanstandungen der Abrechnungen gab es jeweils bei den Plausibilitätsprüfungen und den Stichprobenprüfungen nach §7a Abs. 1 und 2 Testverordnung und inwieweit erfolgten Unterrichtungen an die Staatsanwaltschaft auf Grund des Verdachts auf strafbare Handlungen nach §7a Abs. 4 Testverordnung?

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaft-
lichen Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Die Staatsregierung erhebt hierzu keine Angaben. Die KVS führt diese Aufgabe als Selbstverwaltung in eigener Verantwortung aus. Die KVS hat die Angaben auf Nachfrage zur Verfügung gestellt.

Die KVS hat seit Einführung der Prüfpflicht nach § 7a TestV insgesamt 681 Prüfverfahren durchgeführt. Hierbei wurden 438 Verfahren gemäß § 7a Absatz 1 TestV durchgeführt, weil sich aus der Abrechnung des Leistungserbringers heraus Auffälligkeiten ergaben. Des Weiteren wurden 243 vertiefte Prüfverfahren unter Einbeziehung von Dokumentationen gemäß § 7a Absatz 2 TestV durchgeführt.

In drei Prüfverfahren wurde eine Kürzung der Auszahlung gegenüber der Abrechnung vorgenommen. In insgesamt sechs Verfahren ist bei der zuständigen Staatsanwaltschaft eine Anzeige wegen des Verdachts auf strafbare Handlungen nach § 7a Absatz 4 TestV eingereicht bzw. vorgesehen. Alle anderen Prüffälle konnten plausibilisiert werden oder wurden, ggf. nach Neueinreichung der Abrechnung, korrigiert.

Frage 3: Wie viele Verfahren gab/ gibt es gegen Leistungserbringer nach der Testverordnung wegen des Verdachts auf strafbare Handlungen im Zusammenhang mit der Leistungsabrechnung bis dato, wie viele Verurteilungen gab es bereits und wie viele Verfahren sind noch anhängig? (Bitte nach Straftatbeständen aufschlüsseln.)

Im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Kleinen Anfrage Drs.-Nr.: 7/9608 arbeitete das SMJusDEG am 05.05.2022 zu.

Nach Angaben des SMJusDEG sind bei den sächsischen Staatsanwaltschaften derzeit sieben Ermittlungsverfahren gegen Verantwortliche von Corona-Teststellen wegen Verstößen gegen rechtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Betrieb dieser Einrichtungen anhängig. Davon beruhen vier auf Anzeigen Dritter, eines auf der Anzeige eines dort beschäftigten Mitarbeiters und zwei auf den Ergebnissen von Kontrollen. Eine der vorgenannten Kontrollen erfolgte durch das Gesundheitsamt des Landkreises Zwickau, welche durch eine Anzeige eines Bürgers ausgelöst wurde. Bei der anderen Maßnahme handelt es sich um eine nach dem Zufallsprinzip durchgeführte interne Abrechnungskontrolle der KVS, die zur Anzeige führte.

Frage 4: In wie vielen Fällen wurden zu Unrecht abgerechnete Beträge im Sinne §7a Abs. 5 Testverordnung zurückgefordert und wie hoch waren monatlich diese Beträge? (Bitte zusätzlich den Anteil der zurückgeforderten Beträge an allen abgerechneten Beträgen angeben.)

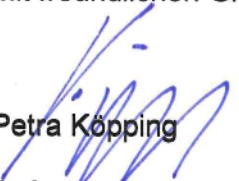
Die Staatsregierung erhebt hierzu keine Angaben. Die KVS führt diese Aufgabe als Selbstverwaltung in eigener Verantwortung aus. Die KVS hat die Angaben auf Nachfrage zur Verfügung gestellt.

Die KVS hat bisher in zwei Prüfverfahren ausgezahlte Beträge zurückgefordert. Die Aufteilung der Beträge ist Tabelle 2 der Anlage entnehmen. Darüber hinaus macht die KVS von der Möglichkeit Gebrauch, für nicht abgeschlossene Prüfverfahren die Auszahlung der Beträge an den Leistungserbringer auszusetzen. Dies gilt insbesondere für Prüffälle, die bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht werden.

Frage 5: Wie viele Leistungserbringer für Leistungen nach der Testverordnung wurden auf Grund zu Unrecht abgerechneter Beträge oder wegen Betruges/ Verdacht des Betruges von der Leistungserbringung ausgeschlossen? (Bitte jeweils den Ausschlussgrund angeben.)

Der Staatsregierung liegen keine entsprechenden Erkenntnisse vor. Die erbetenen Angaben werden statistisch nicht erfasst.

Mit freundlichen Grüßen


Petra Köpping

Anlage